

# VERWEISUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

gegen

Landesvorstand Niedersachsen  
Haltenhoffstr. 50 - 30167 Hannover  
vorstand@piraten-nds.de

— Antragsgegner, —

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

Aktenzeichen LSG-NDS-2022-05-H,

wird vom Antragstellenden im Zuge eine Feststellungsklage beantragt,

dass der Passus in der Einladung zur LMV22.3 das „Nur Anträge auf Satzungsänderung den Vorstand betreffend zulässig seien“ unzulässig ist.

hat das Landesschiedsgericht Niedersachsen der Piratenpartei Deutschland per Umlaufbeschluss am 01.11.2022 durch die Richter Mattis Glade und Melano Gärtner entschieden:

1. Das Verfahren wird zur erstmaligen Behandlung an das SGdL verwiesen.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **LSG-NDS-2022-05-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Der Spruchkörper sieht Richter Höfer nach § 5 Abs. 1 Punkt 4 i.V.m. Punkt 3. SGO von Amts wegen als befangen an und erklärt sich in diesem Verfahren gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 SGO den Verfahrensbeteiligten und dem nächst höheren Gericht gegenüber für handlungsunfähig.
4. Mit eintretender Handlungsunfähigkeit, wird das Verfahren an das Schiedsgericht der Länder verwiesen.
5. Der Richter Melano Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

– 1/2 –

Das Schiedsgericht Niedersachsen der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Phil Höfer  
Vorsitzender Richter

Mattis Glade  
Richter

Melano Gärtner  
Richter

## **I. Sachverhalt**

Am 29.10.2022 reicht der Antragstellende bei den Richtern des LSG NDS seinen Feststellungsantrag ein. Da die Mailadressen des Landesschiedsgerichts trotz mehrfachem Anschreiben der Bundes-IT, leider immer noch nicht richtig laufen, erfolgte die Mitteilung direkt an die Richter des Landesschiedsgerichts. Noch vor einer Erstberatung in diesem Verfahren, zeigte Richter Höfer der Kammer gegenüber an, dass er von Amts wegen befangen ist.

## **II. Begründung**

Das Landesschiedsgericht Niedersachsen ist erstinstanzlich zuständig, § 6 Abs. 3 Satz 1 SGO.

Die Anrufung ist fristgerecht erfolgt.

### **1. Befangenheit Richter Höfer**

Mit Feststellung der Befangenheit von Amts wegen des Richters Phil Höfer nach § 5 Abs. 1 Punkt 4 in Verbindung mit Punkt 3 der SGO, hatte sich das Landesschiedsgericht Niedersachsen inhaltlich nicht weiter mit dem Antrag zu befassen, da nur noch zwei an dem Verfahren Entscheidungsbefugte Richter nicht ausreichend sind, um das Verfahren nach SGO weiter zu führen. Die Befangenheit rührt daher, dass ein Mitglied des Landesvorstands ein Geschwisterteil des Richters Höfer ist und damit die Regelung der SGO in Bezug auf den Verwandtschaftsgrad erfüllt ist.

## **III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

In Ermangelung einer detaillierten Regelung in Bezug auf eine Nichteröffnung und Weitergabe an das nächsthöhere Gericht zur erstmaligen Behandlung wegen fallweiser Handlungsunfähigkeit, sieht die SGO keine sofortige Beschwerde oder Widerspruch vor.

Melano Gärtner  
Zeichnungs-  
bevollmächtigter

Mattis Glade